

# Lex Ribvaria [hrsg. v. Franz Beyerle et al.]

Autor(en): **Rennefahrt, Hermann**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **6 (1956)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Lex Ribvaria*, herausgegeben von FRANZ BEYERLE und RUDOLF BUCHNER  
(*Monumenta Germaniae historica*, *Legum Nationum Germanicarum*  
tomi III pars II.) Hahnscher Verlag, Hannover 1954. 217 S.

Nach längerem Unterbruch ist in der groß angelegten Sammlung der *Monumenta Germaniae historica* das Gesetzbuch für Ribvarien neu herausgegeben worden. Die Ausgabe ist berufen, diejenige Rudolf Sohms (1882, Schulausgabe 1883) zu ersetzen und tritt neben K. A. Eckhardts Textausgabe mit Übersetzung (*Germanenrechte* II 1, 1934). Sie hat alle jetzt erreichbaren Handschriften und ihre Lesarten berücksichtigt und sich mit der gesamten bezüglichen Literatur eingehend auseinandergesetzt. Die beiden Herausgeber haben sich schon vorher in gründlichen Untersuchungen über die *Lex Ribvariorum* vernehmen lassen, so *Franz Beyerle* in der *Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte* (*Germ. Abt.* 48, 1928, 49, 1929, und 55, 1935) und *Rudolf Buchner* in den Schriften des Reichsinstituts für ältere Geschichte (5, 1940) und kurz zusammenfassend im Beiheft «Rechtsquellen» S. 21 ff., zu Wattenbach-Levison «Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter» (1953).

Eine selbständige kritische Würdigung des vorliegenden Werkes wäre nur demjenigen möglich, der die Originalhandschriften und die übrigen, von den Herausgebern zum Vergleich herangezogenen frühmittelalterlichen Rechtsquellen sowie das umfangreiche Schrifttum dazu peinlich genau nachprüfen würde. Das ist mir nicht möglich. Deshalb beschränke ich mich darauf, über Anlage und Inhalt dieser offensichtlich durchwegs zuverlässigen, wissenschaftlich unstrittig sehr wertvollen Neuausgabe zu berichten.

Die von *Franz Beyerle* verfaßte Einleitung gibt vorerst eine «Textanalyse» und äußert sich sodann über die «Datierung» des Gesetzbuches. Als allgemein beherzigenswert sind daraus hervorzuheben die Ausführungen über Vorlagen und Vorbilder solcher Rechtsaufzeichnungen: wo der Verfasser ein anderes Schriftwerk unverändert übernimmt, dient dieses ihm als Vorlage; wo er sich von diesem anregen läßt, als Vorbild. «Gesetzbücher haben meist kompilatorischen Charakter: man sucht das Beste, wo es sichtbar wird und gleicht es seiner Zeit und Umwelt an. — Von solch wirklicher Abhängigkeit oder auch bloßer Anlehnung ist die Scheinabhängigkeit zu trennen, die sich daraus ergeben kann, daß oft gleiche Fragen und Tatbestände fast wörtlich gleich bezeichnet werden.» Diese Sätze wendet Franz Beyerle auf die *Lex Ribv.* an: die *Lex Salica* ist für die Anordnung des Rechtsstoffes Vorbild, für manche Abschnitte dagegen Vorlage; dazu kommen aber noch selbständige Bestimmungen.

Wie Sohm, so nimmt auch Beyerle auf Grund genauer Nachprüfung an, daß nicht alle Teile der *Lex* zu gleicher Zeit verfaßt worden sind; damit tritt er u. a. den Ansichten Ernst Mayers (*Zur Entstehung der Lex Ribv.* 1886) und Bruno Kruschs (*Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges, Baiuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum*, 1927) entgegen, welche eine zeitlich einheitliche Entstehung annahmen. Zu seiner eigenen Auffassung führten Beyerle folgende grundsätzlichen Erwägungen: Es gibt Spielarten

zwischen der zeitlich einheitlichen und der stufenweisen Entstehung eines Gesetzbuches. Es ist denkbar, 1. daß sich eine Mehrheit von Verfassern an der Abfassung desselben beteiligt hat, so daß eine «formale Vielgestalt bei gleichzeitig entstandenem Inhalt» vorliegt; 2. daß ein Gesetzbuch ältere Gesetzestexte übernimmt und sie äußerlich angleicht: «formale Einheit bei stufenweise entstandenem Inhalt»; 3. daß es sowohl ältere Satzungen, als auch fremdes Textgut früherer oder eigener Zeit zusammenträgt: «formale Vielgestalt und inhaltliches Mosaik». Eine Entstehungsthese, die nicht den Text sachlich beurteilt, sondern nur von einzelnen Wendungen ausgeht, könne der Kritik nicht standhalten; neben der Zeitbestimmung nach dem Inhalt müssen die äußeren Anlässe der Gesetzgebung festgestellt werden; «jede Rechtsaufzeichnung umfassenderen Stils hat ihre geschichtliche Stunde» und «jede Zeit verrät sich in ihrem Zeitstil, im Sozialen, wie im Kulturellen»; eine Nachricht aus alter Zeit bleibe glaubwürdig, «solange nicht andere Anhaltspunkte, äußere oder innere, den Urheber der Nachricht oder seine Angabe als unglaubhaft erscheinen lassen». — «Eine stark variante handschriftliche Textüberlieferung erlaubt zwar die Vermutung, daß zwischen dem Zeitpunkt der Abfassung des betreffenden Textes und dem Einsetzen der erhaltenen Handschriften ein längerer Zeitraum verstrichen sein muß»; dagegen dürfe nicht umgekehrt aus der einheitlichen Überlieferung durch mehrere Handschriften geschlossen werden, daß der Text auf einmal einheitlich entstanden sei, denn es sei möglich, daß ältere, abweichende Textformen verdrängt worden seien durch eine spätere «zentrale Vorlage», wie dies bei der Bibel oder der *Regula s. Benedicti* geschehen sei. Mit einleuchtender Begründung, die in der Einleitung (S. 21ff.) nachzusehen ist, kommt Beyerle zum Schluß, daß für die *Lex Ribv.* die «geschichtliche Stunde die Schaffung des austrasischen Kleinreichs für Sigibert III. unter Dagobert I. (633/4)» gewesen sei; die an Hand zahlreicher Beispiele bewiesene Zugehörigkeit der *Lex* zu der «merowingischen Latinität» erhärtet diesen Schluß. Der zu diesem Teil der Untersuchung von Beyerle ausgesprochene Wunsch, es möchte sich die «Sprachgeschichte dieser Texte etwas mehr annehmen und dadurch auch der rechtsgeschichtlichen Bestimmung Hilfe bringen» (S. 30), ist nicht nur für die frühmittelalterlichen Texte berechtigt; mögen die Philologen ihn beachten!

Im zweiten Teil der Einleitung gibt *Buchner* eine Übersicht über die erhaltenen und die verlorenen Texte und Handschriften sowie über die bisherigen Ausgaben. Nach Untersuchung der Überlieferung der *Lex* insgesamt und der Verwandtschaft der Handschriften derselben untereinander stellt er deren Stammbaum auf. Seine nachfolgenden Ausführungen über die Grundsätze der Textgestaltung und über die äußere Einrichtung der Ausgabe lassen erkennen, welche bedeutenden Schwierigkeiten bei der vorliegenden Neuausgabe bewältigt werden mußten.

Die ebenfalls von *Buchner* besorgte eigentliche Textausgabe (S. 52—135) wird eingeleitet durch das Kapitelverzeichnis, wobei zu den einzelnen

Artikeln jeweilen die Nummern der Ausgabe Sohms und die entsprechenden Titelüberschriften der Handschriften angegeben sind. Der Text berücksichtigt weitgehend die sämtlichen erhaltenen Handschriften der zu unterscheidenden Gruppen A und B. Parallelstellen aus der Lex Salica und den Leges Alamanorum, Baiuvariorum und Burgundionum zeigen die Einflüsse auf, die im einzelnen auf die Lex Ribv. wirkten. Die unendliche Mühe und gewissenhafte Kleinarbeit, die in der Textausgabe steckt, wird nur voll würdigen, wer selber schon ähnliche Arbeiten unternommen hat.

Dem Text folgen ein Sachkommentar und vier Register.

Der von *Franz Beyerle* verfaßte Sachkommentar (S. 135—180) erläutert in gedrängtester Weise den Inhalt der einzelnen Gesetzesartikel, weist, wo es möglich ist, auf ihre Herkunft und auf verwandte Vorschriften anderer Volksrechte hin und setzt sich mit der bezüglichen Literatur auseinander. Auf Einzelheiten der reichhaltigen und für das frühmittelalterliche Recht im allgemeinen äußerst lehrreichen Ausführungen ist hier nicht einzutreten. Besonderen Eindruck haben mir gemacht die Kommentare zu den für Freie und Unfreie verschiedenen Strafvorschriften, zu dem ausführlich geordneten Anefangsverfahren, zur Frage der Rechtsfolgen des Ungefährwerks, zum Verbot der Bestechlichkeit der Richter.

Unter den Registern gehen voran die Variantenverzeichnisse «der germanischen Lehnwörter» und der «orthographisch stark schwankenden Wörter», beide von *Rudolf Buchner* «zur Entlastung des Apparats» erstellt. Es folgt das von *Ingeborg Schröbler* verfaßte «Glossar zu den germanischen Lehnwörtern, einschließlich der Namen» und ein von *Ruth Schmidt-Wiegand* bearbeitetes «Wort- und Sachregister». Der Gebrauch dieser beiden letzten Register wäre wohl erleichtert worden, wenn sie in eins zusammenverschmolzen worden wären; dann hätte auch gleich zu den nicht allgemein verständlichen lateinischen Wörtern die deutsche Übersetzung gegeben werden können, neben den sehr willkommenen Hinweisen auf den Sachkommentar.

Die Zusammenarbeit des Rechtshistorikers mit dem Paläographen und dem Sprachforscher hat in dieser Neuausgabe der Lex Ribvaria ein vorbildliches Werk geschaffen. Für den deutschsprachigen Benützer ist besonders angenehm, daß hier, abweichend von den früheren Ausgaben der Monumenta, Einleitung und Kommentar nicht lateinisch, sondern deutsch geschrieben sind.

Bern

*Hermann Rennefahrt*

RUDOLF VON ALBERTINI, *Das florentinische Staatsbewußtsein im Übergang von der Republik zum Prinzipat*. Francke Verlag, Bern 1955. 461 S.

Vor bald zehn Jahren fand der unvergeßliche, inzwischen verstorbene neapolitanische Wirtschafts- und Universalhistoriker Corrado Barbagallo einmal im Gespräch, es sei eigentlich zu viel Tinte zum Thema Machiavelli geflossen, und schon um 1920 versuchte Gaetano Salvemini gelegentlich, ei-